

VI. Nachtragssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Zweckverbandes Karkbrook

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 6 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 und Abs. 2, 6, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und der § 6 Abs. 2 Satz 1 Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 10.12.2024 folgende VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erlassen:

Artikel I

§ 1

In § 2 erhält der Buchstabe a) folgende Fassung:

jede Wohnung, Eigentumswohnung oder Arbeitsstätte (z.B. Laden, Gaststätte, Büro, Praxis, Schule, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betrieb), unabhängig vom rechtlichen oder wirtschaftlichen Status;

§ 2

§ 4 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr bei der Benutzungsgebühr A beträgt in der Regel je Einheit 90,00 € im Kalenderjahr. Die Grundgebühr bei den Benutzungsgebühren B, C und D beträgt in der Regel je Einheit 48,00 € im Kalenderjahr.

§ 4 Absatz (1a) erhält folgende Fassung:

Unabhängig von Absatz (1) Satz 1 beträgt die Grundgebühr bei der Benutzungsgebühr A

- bei einem eingebauten Wasserzähler Q 3 10 mindestens 192,00 €,
- bei einem eingebauten Wasserzähler Q 3 16 mindestens 312,00 €,
- bei einem eingebauten Wasserzähler DN 40 Q 3-40 mindestens 756,00 €,
- bei einem eingebauten Wasserzähler DN 60 Q 3-60 mindestens 1200,00 €
und
- einem eingebauten Wasserzähler DN 100 Q 3-100 mindestens 1896,00 €.

§ 4 Absatz (1b) erhält folgende Fassung:

Unabhängig von Absatz (1) Satz 2 beträgt die Grundgebühr bei den Benutzungsgebühren B, C und D

- bei einem eingebauten Wasserzähler Q 3 10 mindestens 108,00 €,
- bei einem eingebauten Wasserzähler Q 3 16 mindestens 168,00 €,
- bei einem eingebauten Wasserzähler DN 40 Q 3-40 mindestens 408,00 €,
- bei einem eingebauten Wasserzähler DN 60 Q 3-60 mindestens 642,00 €
und
- einem eingebauten Wasserzähler DN 100 Q 3-100 mindestens 1020,00 €.

§ 3

In § 4 Absatz (3) wird die Zusatzgebühr bei der Benutzungsgebühr A von 2,05 € auf 2,80 € erhöht und bei der Benutzungsgebühr B von 0,80 € erhöht auf 1,30 €.

Artikel II

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Grömitz, den 11.12.2024

(Siegel)

Zweckverband Karkbrook
Die Verbandsvorsteherin

gez. U. Sablowski